

**Gebührensatzung
zur Wochenmarktsatzung
vom 22.03.2002**

(veröffentlicht im Abl. 05/02, Seite 90 – 92)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NW S. 718), hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung vom 18.12.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Marktes und die Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke zur Abhaltung von Wochenmärkten werden Gebühren (Marktstandgelder) gem. nachfolgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebühren schuldet der Marktbeschicker und derjenige, in dessen Auftrag der Markt, die gemeindlichen Grundstücke oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Beauftragte haftet neben dem Auftraggeber.

32.4

§ 3

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit Aushändigung des Gebührenbescheides oder der Genehmigung fällig.
- (2) Die Gebühr wird im voraus von den Stammbeschickern vierteljährlich abgebucht oder durch den Gemeindebeauftragten (Marktaufsicht) gegen Aushändigung einer Quittung erhoben.
- (3) Standinhaber können bei Weigerung der Zahlung einer fälligen Gebühr vom Markt bzw. von gemeindlichen Grundstücken verwiesen werden, ohne dass die Zahlungspflicht erlischt.

§ 4

Rechtsbehelfe und Zahlungsmaßnahmen

- (1) Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung steht dem Zahlungspflichtigen der Verwaltungsrechtsweg offen.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Zahlungspflicht nicht aufgeschoben.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510), in der jeweils gültigen Fassung, eingezogen.

§ 5

Umfang der Gebühren

Das Marktstandgeld beträgt auf dem Wochenmarkt für jeden Tag der Inanspruchnahme eines Platzes für Verkaufsstände aller Art und Waren ohne Unterschied zwischen geschlossenen oder offenen Ständen und ohne Rücksicht darauf, ob das Feilbieten in Buden, von Wagen, Tischen, Karren oder auch sonstwie erfolgt.

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | Standgeld pro qm Marktstandfläche | 0,35 € |
| b) | Reinigungsgebühr pro qm Marktstandfläche | 0,31 € |

32.4

c) Mindestgebühr 2,50 €

§ 6

**Kostenerstattung für die Inanspruchnahme der gemeindlichen
Stromversorgungsanlage**

- | | |
|---|--------|
| a) bei Abnahme von Energie für Licht
pauschal pro Markttag | 0,60 € |
| b) bei Abnahme von Energie für Licht/Kühlung
pauschal pro Markttag | 1,70 € |

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld vom 27.05.1980 außer Kraft.

32.4